

EU-Futtermittelhygieneverordnung:
Registrierungspflicht für Landwirte

Pressestelle

Pressesprecher Stefan Diebl
Zimmer-Nr. 203
Durchwahl 08151 148-260
Telefax 08151 148-490
pressestelle@LRA-starnberg.de

Starnberg 20.12.2005

Bis zum 31. Dezember 2005 müssen sich nach der neuen Futtermittelhygieneverordnung alle Landwirte, die Futtermittel für lebensmittelliefernde Tiere herstellen und einsetzen, beim Fachbereich Veterinärwesen im Landratsamt registrieren lassen.

Ab 1. Januar gilt in allen EU-Staaten die Futtermittelhygieneverordnung. Darin werden spezifische Anforderungen an Futtermittelhersteller formuliert, um die Futtermittelsicherheit zu verbessern. Sie erstreckt sich auf alle Stufen der Futtermittelproduktion, von der Erzeugung bis hin zum Handel. Mit der neuen Regelung wird eine Registrierungspflicht für alle Futtermittelhersteller eingeführt. Für Betriebe, die sich bis zum 31. Dezember 2005 registrieren lassen, gilt eine Übergangsfrist für möglicherweise erforderliche betriebliche Umstellungsmaßnahmen. Die Übergangsfrist dauert bis zum 1. Januar 2008. Wird der Registrierungs-Antrag nach dem 31. Dezember 2005 gestellt, müssen alle Anforderungen der neuen EU-Verordnung ab sofort erfüllt werden.

Landwirte, die im Mehrfachantrag 2005 angegeben haben, dass sie "landwirtschaftliche Produkte in den Verkehr bringen, die als Futtermittel genutzt werden können", sind automatisch registriert. In allen übrigen Fällen sollten sich die Landwirte zur Wahrung der Übergangszeit beim Fachbereich Veterinärwesen im Landratsamt registrieren lassen. Ein Vordruck zur Registrierung kann dem "Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt" vom 10. Dezember 2005 entnommen oder beim Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Starnberg unter Telefon 08151 148-383 angefordert werden.

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 · D-82319 Starnberg
Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de